- 3. Methoden der Marktbeobachtung und -analyse beherrschen,
- 4. rechtliche Rahmenbedingungen der Unternehmensführung kennen und beachten und
- 5. Controllinginstrumente anwenden und Regeln des Qualitätsmanagements beachten.
- (3) Im Handlungsbereich "Interne und externe Kommunikation" soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, inner- und außerbetriebliche Kommunikationsprozesse zu fördern und zu gestalten, kundenorientiert kommunikative Problemsituationen zu erkennen und angemessene Lösungsvorschläge zu unterbreiten sowie die Möglichkeiten zeitgemäßer Kommunikationstechniken und Datenverarbeitung zu nutzen. Es können insbesondere folgende Qualifikationsschwerpunkte geprüft werden:
- 1. Kommunikationsformen beherrschen,
- 2. Individual- und Gruppenverhalten beurteilen und Teamarbeit fördern,
- 3. Methoden der Konfliktvermeidung und der Konfliktlösung anwenden und
- 4. Instrumente und Möglichkeiten der Kommunikationstechnologie nutzen.
- (4) Im Handlungsbereich "Mitarbeiterführung und Personalentwicklung" soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, den Personalbedarf zu ermitteln und den Personaleinsatz den Anforderungen entsprechend sicherzustellen. Insbesondere soll sie Mitarbeiter durch die Anwendung geeigneter Methoden zielgerichtet zu eigenverantwortlichem Handeln führen können. Ferner soll sie in der Lage sein, auf der Basis einer quantitativen und qualitativen Personalplanung eine systematische Personalentwicklung durchzuführen. Es können insbesondere folgende Qualifikationsschwerpunkte geprüft werden:
- 1. quantitativen und qualitativen Personalbedarf bestimmen,
- 2. Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile erstellen,
- 3. Führungsmethoden und -mittel zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben anwenden,
- 4. Mitarbeiter unter Berücksichtigung ihrer Eignung sowie der betrieblichen Anforderungen auswählen, einsetzen und motivieren und
- 5. Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung und zielgerichteten Motivation unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und der Mitarbeiterinteressen planen und veranlassen.
- (5) Im Handlungsbereich "Ausbildung" soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, die nachfolgenden Qualifikationsschwerpunkte selbstständig zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren und somit die berufs- und arbeitspädagogische Eignung zur Ausbildung in der Floristik besitzt. Es können folgende Handlungsfelder geprüft werden:
- 1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen,
- 2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken,
- 3. Ausbildung durchführen und
- 4. Ausbildung abschließen.
- (6) Im Handlungsbereich "Planung, Organisation von Abläufen und Kalkulation" soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, floristische Werkstücke und Dienstleistungen zu entwerfen sowie die betrieblichen Abläufe zu analysieren, zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren. Sie soll das Personal- und Zeitmanagement beherrschen. Ferner soll sie die Arbeitsablaufplanung und die Disposition der Werkstoffe und Geräte durchführen und eine Kostenkalkulation erstellen können. Es können insbesondere folgende Qualifikationsschwerpunkte geprüft werden:
- 1. Gestalterische Konzepte für floristische Werkstücke und Dienstleistungen entwickeln und erläutern,
- 2. Betriebs- und Arbeitsplatzorganisation durchführen,
- 3. Arbeitsorganisation und Zeitplanung erstellen,
- 4. Kostenkalkulation und Preisbildung durchführen und
- 5. Arbeitssicherheit sowie Gesundheits- und Umweltschutz berücksichtigen und gewährleisten.
- (7) Im Handlungsbereich "Beschaffung und Pflege" soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Bezugsquellen für pflanzliche und nichtpflanzliche Werkstoffe, Geräte und Dienstleistungen zu erschließen